GR - Nr. 59/2025, Az.:049.81

ÜBERPRÜFUNG DER HUNDESTEUER UND NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

Sachverhalt

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist letztmals mit Wirksamkeit zum 01.01.2002 neu erlassen worden. Demnach bietet sich eine Überprüfung der Regelungen sowie der Steuersatzhöhen an.

Ebenfalls ist eine neue und aktualisierte Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg seit dem 31.12.2014 verfügbar. Somit sollte die bisherige Satzung gegen die neue Mustersatzung ersetzt werden.

Die Höhe der Steuersätze kann vom Gemeinderat frei bestimmt werden. Nachfolgend eine Übersicht über die maßgeblichen Sätze im Vergleich mit Nachbargemeinden:

Gemeinde	Satzung	Erst-hund	Zweit-hund	Kampf-hund	Zweit-kampf-hund	Zwinger-steuer
Nusplingen	2026	96,00 €	192,00 €	960,00 €	960,00 €	192,00 €
Meßstetten	2020	84,00 €	168,00 €	780,00 €	780,00 €	252,00 €
Obernheim	2001	72,00 €	144,00 €	- €	- €	216,00 €
Bitz	2020	84,00 €	168,00 €	600,00 €	1.200,00 €	168,00 €
Winterlingen	2021	84,00 €	168,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	168,00 €
Albstadt	2023	98,00 €	196,00 €	900,00 €	900,00 €	170,00 €
Dotternhausen	2023	84,00 €	168,00 €	780,00 €	780,00 €	252,00 €
Wehingen	2008	84,00 €	168,00 €	420,00 €	420,00 €	168,00 €
Dormettingen	2015	66,00 €	132,00 €	- €	- €	198,00 €
Jungingen	2021	82,00 €	164,00 €	300,00 €	600,00 €	240,00 €
Grosselfingen	2009	60,00 €	120,00 €	- €	- €	90,00 €
Ratshausen	2023	84,00 €	168,00 €	840,00 €	1.680,00 €	- €
Schömberg	2025	120,00 €	240,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	360,00 €
Deilingen	2024	84,00 €	192,00 €	900,00 €	1.800,00 €	300,00 €
Wehingen	2008	84,00 €	168,00 €	420,00 €	840,00 €	168,00 €
Schwenningen	2023	95,00 €	190,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	285,00 €
Fridingen	2024	96,00 €	192,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	288,00 €
Mühlheim a. d. D.	2016	84,00 €	168,00 €	600,00 €	1.200,00 €	252,00 €

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwendet wird. Eine konkrete Gegenleistung wie z.B. das Bereitstellen von Hundekotbeuteln wird nicht unmittelbar durch die Steuer finanziert. Die Hundesteuer ist eine reine Lenkungssteuer, die darauf einwirken soll, die Zahl der Hunde im gewünschten Rahmen zu halten. Der Gemeinderat der Nachbargemeinde Nusplingen hat bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 einen Beschluss zur Erhöhung der Hundesteuer gefasst. Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten wird in der Gemeinderatssitzung am 21.11.2025 ebenfalls die Hundesteuer behandeln.

Aktuell werden 119 Hunde in Obernheim gehalten. Es sind aktuell keine Kampfhunde und Zuchtzwingerhaltungen gemeldet.

Die Verwaltung schlägt im Rahmen der allgemeinen Haushaltskonsolidierung folgende Steuersätze vor:

Hundesteuersatzung
Satzung vom: **24.07.2001**

	Erst-hunde	Zweit-hunde + weitere	Zwinger-steuer	1. Kampf-hund	2. Kampf-hund + weitere
Bisher	72,00 €	144,00 €	216,00 €	- €	- €
Vorschlag	84,00 €	168,00 €	252,00 €	840,00 €	840,00 €
Mehreinnahmen p.a.	**12,00 €**	**24,00 €**	**36,00 €**	**840,00 €**	**840,00 €**

Änderung ab: **01.01.2026**

In der neuen Hundesteuersatzung sind somit nun auch die Kampfhunde mit aufgeführt. Diese waren bisher nicht in der Satzung der Gemeinde Obernheim enthalten.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Erhöhungen der Steuersätze für:
    a. Ersthunde von 72,00 € auf 84,00 €
    b. Zweithunde und weitere Hunde von 144,00 € auf 168,00 €
    c. Erster Kampfhund, zweiter Kampfhund und weitere Kampfhunde von 0,00 € auf 840,00 €
    d. Zwingerhaltungen (Hundezucht) von 216,00 € auf 252,00 €

2. Der Gemeinderat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Neufassung über die Hundesteuersatzung der Gemeinde Obernheim.

06.11.2025

Hofer